

BVGer B-654/2013 vom 25. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-654_2013

FR: TAF B-654/2013 du 25 février 2013

IT: TAF B-654/2013 del 25 febbraio 2013

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Eine Kopie des Beschwerderückzugs vom 22. Februar 2013 geht zur Kenntnis an die Vergabestelle.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren wird als zufolge Rückzugs der Beschwerde erledigt beschrieben.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; vorab per Fax) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP Projekt-ID 94654; Gerichtsurkunde; vorab per Fax; Beilage: gemäss Ziffer 1 hiervor) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Marc Steiner Barbara Deli
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 25. Februar 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.